


Thorsten Niebuhr
Eichenstr. 9
42283 Wuppertal

Francesca Dworak
Kreuzstr. 
42277 Wuppertaler

Dr. Christian Wolter
Emilienstr. 35
42287 Wuppertal

Wuppertal, den 24.11.2019

Betrifft: Gehwegparken in Wichlinghausen

VO/1160/19 Markiertes Gehwegparken oberer Teil Hermannstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wuppertaler CDU - Fraktion der Bezirksvertretung Oberbarmen hat einen Antrag an die Verwaltung gestellt, das beidseitige Parken auf den Gehwegen im oberen Bereich Hermannstraße zu legalisieren und entsprechend zu kennzeichnen.

Folgende Verkehrssituation ist in dem genannten Bereich anzutreffen:

Bei dem Straßenabschnitt handelt es sich um eine Einbahnstraße abgehend von der Kreuzstraße bis Ecke Allensteiner Str., die durch mind. 2 Buslinien befahren wird. Eine Bushaltestelle befindet sich auf Höhe der Häuser Hermannstraße 37.

Fahrbahnbreite:	7,20 m
Gehwegbreite rechts (talwärts)	2,30 m
Gehwegbreite links (talwärts)	2,30 m

Die mindestens vorgeschriebene Fahrbahnbreite beträgt 3,50 m, d.h. es bleiben bei 2 x 2,00 m ausgewiesener Parkfläche 3,20 m Fahrbahnbreite auf der Straße verfügbar. Um für Fußgängern den ihnen zustehenden Platz auf Gehwegen zu erhalten, sollen die Fahrzeuge lediglich mit 30 cm auf dem Gehweg geparkt werden dürfen. Dies sollte bestenfalls mit einer Linienmarkierung ausgeführt sein (ohne Zeichen 315), um Kraftfahrer eine visuelle Hilfe zu geben, platzsparend im Sinne der Fußgänger zu parken.

Die Restbreite des Gehwegs entspräche somit der durch den Ratsbeschluss von 1991 (siehe Anhang) festgelegten Mindest - Gehwegbreite von 2,00 m. Auf der westlichen Fahrbahnseite sollen die Parkraummakierungen auf der Fahrbahn aufgebracht werden.

Das Parken auf dem westlichen Gehweg sollte strikt unterbunden und durch das Ordnungsamt überwacht werden.

VO/1158/19 Halteverbot und Gehwegparken in der Marienburger Straße

Die Wuppertaler CDU - Fraktion in der Bezirksvertretung Oberbarmen hat einen Antrag an die Verwaltung gestellt, das eingeschränkte Halteverbot auf der Westseite der Marienburger Straße aufzuheben sowie das Gehwegparken auf der östlichen Seite einzurichten bzw. zu legalisieren.

Folgende Verkehrssituation ist in dem im Antrag bezeichneten Bereich anzutreffen:

Bei dem Straßenabschnitt handelt es sich um eine in beide Richtungen befahrbare ca. 50 m lange Straße. Diese mündet in der Wiescher Straße, welche eine Einbahnstraße ist. Daher ist auf der Marienstraße mit nur geringem gegenläufigem Verkehr zu rechnen.

Fahrbahnbreite:	8,00 m
-----------------	--------

Gehwegbreite Ost: 2,60 m
Gehwegbreite West: 2,50 m

Aufgrund der vorhandenen Fahrbahnbreite von 8,00 m – abzüglich einer angedachten Parkmarkierung auf der Fahrbahn von 2 x 2,00 m verbleiben immer noch 4,00 m Fahrbahn. Das Einrichten des Gehwegparkens auf der östlichen Seite ist daher strikt abzulehnen. Gemäß § 12 StVO muss auf der Fahrbahn geparkt werden. Den Begegnungsverkehr zu auf der Fahrbahn zu ermöglichen, auf Kosten des Verkehrsraums der Fußgänger, widerspricht das Gleichbehandlungsprinzip. Das derzeit illegal stattfindende Gehwegparken auf dem östlichen Gehweg sollte somit strikt unterbunden und durch das Ordnungsamt überwacht werden!

In den Verwaltungsvorschriften (VwV) der StVO steht seit der Fassung vom 17. Juli 2009 zum Zeichen 315: „Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt, die Gehwege und die darunter liegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann.“ Nach den gültigen Straßenbau-Richtlinien muss ein solcher Gehweg(rest) mindestens 2,20 Meter breit sein. (Quelle: <http://www.gehwege-frei.de/rechtliche-aspekte/legalisiertes-gehwegparken.html>)

Ebenso sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Wuppertal seit diesem Jahr der „Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Städte“ (AGFS) beigetreten ist. Es ist ein Gebot der Stunde, im Sinne dieses Beitritts verstärkt auf die vernachlässigten Fußgänger-Rechte zu achten und diese zu stärken. Dazu haben die Mitglieder der BV Oberbarmen die Möglichkeit, wenn sie diesem Antrag widersprechen!

Aus den oben genannten Gründen fordern wir auch die zuständige Wuppertaler Verwaltung auf, diesen Anträgen in der aktuellen Form nicht statt zu geben und bitten, unsere Vorschläge nach § 24 GO zu berücksichtigen.

Gehwege und Gehwegbreiten in Stadt Wuppertal, Ratsbeschluss von 1991!

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 18.11.1991 zu Drucksachen Nr. 187, 3746, 3787 und 3788/91 u.a. zum Thema Fußgängerverkehr folgendes beschlossen:

„Die Rechte des Fußgängers sind stärker zu berücksichtigen. Für Gehwege ist eine Ausbaubreite von mindestens 2,0 m anzustreben. Das Zuparken von Gehwegen ist nicht länger hinzunehmen. Gehwege stellen keine Reservefläche für die Anlegung von Parkplätzen dar. Sie sind als Bewegungs- und Kommunikationsflächen zu sichern und, wo möglich, auszubauen. Bei Ausnahmen aufgrund von Erfordernissen der Feuerwehr oder des ÖPNV oder in Sonderfällen sind zukünftig mindestens 2,0 m Gehwegbreite freizuhalten. – Die Verwaltung wird gebeten, auch im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuwirken, dass die Autofahrerinnen und Autofahrer vom vollständigen oder teilweisen Zuparken von Gehwegen Abstand nehmen.“

Ergänzend hat der Rat der Stadt Wuppertal am 14.09.1994 zu Drs. Nr. 217/94 beschlossen:

„Der Ratsbeschluss vom 18.11.91 wird bekräftigt. An Straßen von lediglich bezirklicher Bedeutung können die Bezirksvertretungen über begründete Ausnahmen entscheiden. Der zuständige Ratsausschuss wird über die Zahl der erteilten Ausnahmegenehmigungen regelmäßig informiert.“